



# Ortspolizeiliche Verordnung

der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.6.1993 und 12.12.2006

Auf Grund des § 18 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

## § 1 Allgemeines

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) das Verunreinigen von öffentlich zugänglichen städtischen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen;
- b) das Verwenden von Krafftfahrzeugen auf den in lit. a) angeführten Flächen ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- c) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- d) Hunde auf den in lit. a) angeführten Flächen frei laufen zu lassen. Von Sandspielplätzen sind Hunde und andere Haustiere unbedingt fernzuhalten;
- e) der übermäßige Konsum von Alkohol auf den in lit. a) angeführten Flächen, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben; im Bereich von Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol verboten;
- f) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Grillfesten auf den in lit. a) angeführten Flächen, außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen, ohne behördliche Bewilligung;
- g) Hunde auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Wohngebietes frei laufen zu lassen. In den Naturschutzgebieten „Matschels“ und „Bangser Ried“ sind Hunde an der Leine zu führen. Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von öffentlich zugänglichen Park- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Naturschutzgebieten zu beseitigen.

## **§ 2** **Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung betrafft.

## **§ 3** **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag \*) in Kraft.

Der Bürgermeister  
Mag Wilfried Berchtold

*\*) Die Verordnung ist nach Kundmachung an der Amtstafel am 20. Dezember 2006 in Kraft getreten.*